

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) „Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee“

Gebiet: *südl. Wohngebiet Aspelohe, westl. Robert-Schumann-Straße, nördl. Gewerbegebiet In de Tarpen, östl. Ohechaussee, Flurstück 159/26, Flur 16, Gemarkung Garstedt*

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung, die der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt „Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee“ beigefügt wird, beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Planverfahren der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt „Westlich Robert-Schumann-Straße / östlich Ohechaussee“ die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2 Untersuchungsrahmen

Die Ermittlung der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Veranstaltung am 05.11.2024 und anschließendem Planaushang vom 06.11. bis 05.12.2024 und nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.11. bis 05.12.2024. Die Ergebnisse sind in der Scoping-Tabelle vom 31.01.2025 dokumentiert. Die dort zusammengefassten Ergebnisse zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 20.02.2025 zur Kenntnis genommen.

Zu den bereits vorliegenden Untersuchungen:

- | | |
|--|----------------------|
| - Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Neufassung | Stand: 01.10.2024 |
| - Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt | Stand: 12/2007 |
| - Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht | Stand: 12/2007 |
| - Flächennutzungsplan-Monitoring mit Basisaufnahmen zu verschiedenen Indikatoren aus der Fauna und Flora | Stand: 2010 bis 2015 |

- Synthesebericht zum Flächennutzungsplan-Monitoring	Stand: 2016
- Flächennutzungsplan-Monitoring mit Folgeuntersuchungen für die Indikatoren der Fauna und Flora	Stand: 2017 bis 2022
- Fledermauskonzept Norderstedt, Endbericht Fledermausmonitoring 2010-2021	Stand: 2023
- Maßnahmenkatalog Handlungskonzept Lärmaktionsplan 2018-2023	Stand: 07/2020
- Lärmaktionsplan 2018-2023 der Stadt Norderstedt (inkl. strategischer Lärmkarten mit Aussagen zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm)	Stand: 07/2020
- Lärmkartierung der Stadt Norderstedt, zur 3. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie	Stand: 01/2018
- Lärmkartierung zur 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Stadt Norderstedt	Stand: 11/2022
- Analyse der klimaökologischen Funktionen für die Stadt Norderstedt	Stand: 01/2014
- Stichtagsmessungen Grundwassergleichenspläne (Isohypsenpläne)	Stand: 2013-2023
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier verkehrsexponierten Standorten durch die Lufthygienische Überwachung Schleswig-Holstein (Passivsammler an Ohechaussee, Segeberger Chaussee, Poppenbütteler Straße und Ulzburger Straße)	Stand: 2005
- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt	Stand: 2007
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2018	Stand: 12/2019
- Luftqualität in Schleswig-Holstein, Jahresübersicht 2020	Stand: 05/2022
- Bodenkundliche Kartierung (Geologisches Landesamt)	Stand: 1975/2005
- Klimaschutzorientiertes Energiekonzept für den Gebäudesektor in Norderstedt	Stand: 2009
- Quantitative Bestandserfassung ausgewählter Brutvogelarten	Stand: 2000
- Datenrecherche und Erarbeitung eines Grobkonzeptes zum Amphibienschutz in Norderstedt	Stand: 2002
- Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde Kreis Segeberg, Aktuelle Abfrage	Stand: 2021

Wurden ergänzend folgende Gutachten und Untersuchungen in Auftrag erstellt:

- -

1.3 Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch

Es sind für das Schutzgut Mensch keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind in diesem Verfahren auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Mensch – Lärm

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch – Wärme

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes unter diesem Aspekt erforderlich.

Schutzgut Mensch / Erschütterungen:

Im Zuge der späteren Bauphase kann es zu Erschütterungen kommen; diese sind ggf. im Bauantragsverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch / Licht:

Im Zuge der späteren Bauphase kann es zu Lichtemissionen kommen; diese sind ggf. im Bauantragsverfahren zu prüfen.

Schutzgut Mensch / Elektromagnetische Strahlung:

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch / Erholung:

Bei Umsetzung der geplanten Bebauung führt die Schaffung einer Naherholungsverbindung/öffentlicher Grünstreifen zu positiven Auswirkungen.

Schutzgut Mensch / Verschattung:

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes unter diesem Aspekt erforderlich.

Schutzgut Tiere

Die grundsätzliche Vereinbarkeit der Flächennutzungsplanänderung mit den Anforderungen zum Schutz der Fauna ist gegeben. Es werden keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Pflanzen

Es sind für das Schutzgut Pflanzen keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind in diesem Verfahren auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung des Schutzgutes und ggf. Maßnahmen/Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Fläche

Es sind für das Schutzgut Fläche keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind in diesem Verfahren auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen/Ausgleich des Schutzgutes erforderlich.

Schutzgut Boden

Schutzgut Boden – Bodenfunktion

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind in diesem Verfahren auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen/Ausgleich des Schutzgutes erforderlich.

Schutzgut Boden – Altlasten

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind in diesem Verfahren auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser – Grundwasser

Es sind für das Schutzgut Grundwasser keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer

Es sind für das Schutzgut Oberflächengewässer keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Umsetzung der Maßnahmen auf Bebauungsplanebene sollen mögliche negative Auswirkungen minimiert werden. Dies ist im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.

Schutzgut Luft

Schutzgut Luft / Luftschadstoffe:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Luft / Gerüche:

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima

Schutzgut Klima – Stadtklima

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Klima – Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Schutzgut Klima – Klimaschutz

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung und ggf. Maßnahmen erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Güter

Es sind keine Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes zu erwarten; es sind auch keine Vermeidungs- oder Verringerungsmaßnahmen erforderlich.

Im Bebauungsplanverfahren ist eine weitere Betrachtung erforderlich.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf Wechselbeziehungen eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

2 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte (inklusive Abwägungsergebnis)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Veranstaltung am 05.11.2024 mit anschließendem Planaushang vom 06.11. bis 05.12.2024 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beiräte wurden parallel gehört.

Im Rahmen der frühzeitigen **Öffentlichkeitsveranstaltung** gingen folgende Stellungnahme ein:

- **Frage: Wohin führt der geplante Grünstreifen?**

Der Hintergrund des Grünstreifens wird erläutert. In Norderstedt gibt es das Grüne Leitsystem, welches sich durch das gesamte Stadtgebiet ziehen soll. In jedem Baugebiet soll es somit Grünzüge geben, die sich vernetzen und zusammen das Grüne Leitsystem der Stadt bilden. Der Grünstreifen im Plangebiet soll in Richtung Scharpenmoorpark weitergeführt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- **Frage: Ist es möglich, den geplanten Grünstreifen auf die andere Seite des Plangebiets südlich der bereits bestehenden Wohneinheiten zu verlegen oder ob es möglich sei, den Grünstreifen zu teilen, sodass es zwei schmalere Grünstreifen geben würde.**

Der Grünstreifen im südlichen Plangebiet dient als Teil des „Grünen Leitsystems“ der Stadt Norderstedt, welches eine übergeordnete Vernetzung der städtischen Grünflächen anstrebt. Diese Vernetzung leistet einen Beitrag für die gute Durchwegung für Radfahrer und Fußgänger abseits der Hauptverkehrsstraßen und auch einen Beitrag für den Natur-, Arten- und Klimaschutz. Der Grünstreifen ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt von 2008 dargestellt.

Perspektivisch wäre langfristig zudem eine Weiterentwicklung des Grünstreifens nach Osten bis an die Straße Aspelohe denkbar. Aufgrund der Bebauung unmittelbar südlich der Robert-Schumann-Straße wäre dies bei einem Grünstreifen im Norden des Plangebietes nicht möglich.

Darüber hinaus wirkt der geplante südliche Grünstreifen als „Puffer“ zum südlichen Gewerbegebiet und reduziert die Lärmbelastung im neu geplanten Wohngebiet.

Hinweis: Auch wenn der südliche Grünstreifen nicht aufgeteilt werden kann, so ist bereits für den nördlichen Bereich ein Grünstreifen von 5 m zur Grundstücksgrenze vorgesehen.

Die Anregung wird entsprechend nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gingen folgende schriftlichen Stellungnahmen ein:

- **AG 29: Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.**

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren gem. der festgelegten Standards erstellt.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

Von Seiten des Kreises Segeberg wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

- **SG Abwasser: Die Aussagen in der Begründung sind nicht ausreichend konkret um die erforderliche Sicherheit der Niederschlagswasserbeseitigung darzustellen. Zu diesem Planungsstand ist die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) nicht sichergestellt. Der Nachweis ist in Form eines detaillierten Entwässerungskonzeptes zu führen.**

Die Anregung wird Im weiteren Verfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt und im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB zur Verfügung gestellt.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

Von den Beiräten sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Übrigen wird auf das Protokoll der Informationsveranstaltung sowie die Abwägungstabellen der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange verwiesen (*Anlagen zum Beschluss über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung*).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat über die Behandlung der eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 20.02.2025 beschlossen.

2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Beiräte (inklusive Abwägungsergebnis)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.11.2025 den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gefasst. Die Pläne waren vom 18.11. bis 18.12.2025 im Internet unter www.norderstedt.de/bebauungsplan sowie über den Digitalen Atlas Nord als Landesportal von Schleswig-Holstein einsehbar. Zusätzlich hingen sie zu Jedermanns Einsicht im Rathaus aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Beiräte wurden parallel gehört.

Wesentliche Stellungnahme aus der Beteiligung der Öffentlichkeit:

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Wesentliche Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen folgende schriftlichen Stellungnahmen ein:

- **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und LBV.SH:** Gegen die o. g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird: Die Stadt Norderstedt ist gesetzlicher Baulastträger der B 432 innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt. Der Straßenbaulastträger ist zur Einhaltung der geltenden Vorschriften und Richtlinien des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet.

Die für den Bebauungsplan notwendige Umgestaltung der Ohechaussee (B 432) wird gemäß der geltenden Vorschriften und Richtlinien des Landes Schleswig-Holsteins geplant. Eine Abstimmung mit dem LBV.SH wird zeitnah erfolgen.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

Anmerkung:

Eine Beteiligung des LBV.SH nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes Nr. 322 hat nicht stattgefunden. Demnach ist eine Stellungnahme des LBV.SH nicht erfolgt, was nicht mit einer „Fehlanzeige“ gleichzusetzen war. Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Im Rahmen der genannten Beteiligungen wurde der LBV.SH in Kiel angeschrieben.

Inzwischen wurde geklärt, dass der LBV.SH in Itzehoe für den Bereich Norderstedt zuständig ist. Im Zuge der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 322 wird der LBV.SH in Itzehoe beteiligt. Zudem erfolgt zeitnah eine vorherige Abstimmung der Verkehrsplanung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten des Kreises Segeberg wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

- **Untere Naturschutzbehörde:** Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird auf den Artenschutz hingewiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Aufgrund der Biotopausstattung kann das Vorkommen von geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden (hier Vögel und Fledermäuse). Die in dem Umweltbericht erwähnten vorliegenden Daten und Erkenntnisse werden nicht weiter ausgeführt – dies sollte zwingend auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes erfolgen.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan, der Baurecht schafft.

Im Bebauungsplanverfahren werden die Artenschutzbelange (z. B. Vögel und Fledermäuse) detailliert untersucht.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

- **SG Abwasser: Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Hinweis: Grundsätzlich ist auf Ebene der F-Planung ein Nachweis nach A-RW 1 zu führen. Aufgrund der geringen Größe und der rudimentär erkennbaren Absicht, das Niederschlagswasser im Plangebiet zur Versickerung bringen zu wollen, wird auf eine nachträgliche Vorlage des Nachweises verzichtet.**

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung werden keine unmittelbaren Veränderungen baulicher- oder nutzungstechnischer Art ermöglicht. Die Änderung dient als Grundlage für den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan, der Baurecht schafft.

Im Bebauungsplanverfahren wird ein Entwässerungskonzept erstellt, welches die notwendigen Nachweise u.a. zur Versickerung enthält.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

Wesentliche Stellungnahme aus der Beteiligung der Beiräte:

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Beiräte gingen folgende schriftlichen Stellungnahmen ein:

- **Seniorenbeirat: Der Seniorenbeirat hält die Umwidmung dieser Fläche auf Wohnbau- und Grünflächen für sinnvoll.**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Wir hatten bereits zum B-Plan 322 unsere Stellungnahme abgegeben, sodass weitere Stellungnahmen nicht erforderlich sind.

Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird in das entsprechende Verfahren eingestellt.

Die Anregung wird entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Abwägungstabellen der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Beiräte verwiesen (*Anlagen zum Beschluss zur Entscheidung über die Behandlung der Stellungnahmen*).

Die Entscheidung über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beiräte hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 19.02.2026 beschlossen.

Die Stadtvertretung hat 17.03.2026 den abschließenden Beschluss gefasst.

3 Abwägung anderer Planalternativen

Die 18. Änderung greift die umgebende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den Bereich auf. Hatte man zur Bearbeitung des Flächennutzungsplanes diesen Bereich noch als Waldfläche dargestellt, so kann der Bereich spätestens jetzt, nachdem die Waldumwandlung erfolgt ist und die Planung für eine zugsammengehörige Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 322 gegeben ist, als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Eine Planungsalternative ist in Bezug auf diesen Bereich nicht sinnvoll, da die Fläche der 18. Änderung Teil einer geplanten Wohnbebauung ist. Diese Wohnbaufläche schließt die Wohnbebauung gegenüber der sich südlich anschließenden Grünfläche und dem Gewerbegebiet ab.

Norderstedt, den 20.03.2026

Im Auftrage

gez. Helterhoff
(Fachbereichsleiter)

(D.S.)